

Az.: 6 A 635/24
3 K 1270/23 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landeskriminalamt Sachsen
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden

– Beklagter –
– Antragsgegner –

wegen

Feststellung der Rechtswidrigkeit der Vollstreckung (erkennungsdienstlicher Behandlung)
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Radtke

am 5. Januar 2026

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 14. November 2024 – 3 K 1270/23 – wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Sein fristgemäßes Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergibt nicht, dass der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vorliegt.
- 2 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen dann vor, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten derart in Frage gestellt wird, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (BVerfG, Beschl. v. 20. Dezember 2010 – 1 BvR 2011/10 –, juris Rn. 17, v. 3. März 2004 – 1 BvR 461/03 –, juris Rn. 19; SächsOVG, Beschl. v. 21. Juni 2023 – 6 A 38/22 –, juris Rn. 3, st. Rspr). Das leistet die Antragsbegründung nicht.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Klage – mit dem Ziel der Feststellung, dass das Auftreten von fünf Polizeivollzugsbeamten des Beklagten am 18. September 2023 am Arbeitsplatz des Klägers, um ihn dort zu einem Termin abzuholen, rechtswidrig war – mangels eines berechtigten Interesses im Sinne von § 43 Abs. 1 VwGO als unzulässig abgewiesen. Der Kläger wendet sich allein gegen die Gründe, mit denen das Verwaltungsgericht ein Feststellungsinteresse unter dem Aspekt der Rehabilitierung verneint hat. Die Einwände begründen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils.
- 4 Das Verlangen nach Rehabilitierung begründet nach ständiger Rechtsprechung ein Feststellungsinteresse nur dann, wenn es bei vernünftiger Würdigung der Verhältnisse des Einzelfalls als schutzwürdig anzuerkennen ist. Dafür reicht es nicht aus, dass der Betroffene die von ihm

beanstandete Maßnahme als diskriminierend empfunden hat. Maßgebend ist vielmehr, ob bei objektiver und vernünftiger Betrachtungsweise abträgliche Nachwirkungen der Maßnahme fortbestehen, denen durch eine gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns wirksam begegnet werden könnte (BVerwG, Urt. v. 21. März 2013 – 3 C 6.12 –, juris Rn. 15, v. 11. November 1999 – 2 A 5.98 –, juris Rn. 16 m. w. N.). Dabei besteht ein berechtigtes ideelles Interesse an einer Rehabilitierung nur, wenn sich aus der angegriffenen Maßnahme eine Stigmatisierung des Betroffenen ergibt, die geeignet ist, sein Ansehen in der Öffentlichkeit oder im sozialen Umfeld herabzusetzen, wie es vor allem der Fall ist bei dem konkreten, personenbezogenen Vorwurf eines schuldhaft-kriminellen Verhaltens (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Juni 2013 – 8 C 39.12 –, juris Rn. 24 unter Bezug auf BVerfG, Urt. v. 6. Juni 1967 – 2 BvR 375, 53/60 und 18/65 –, BVerfGE 22, 49, 79 f., Beschl. v. 4. Februar 1952 – 1 BvR 197/53 –, BVerfGE 9, 167, 171). Die Stigmatisierung muss zudem Außenwirkung erlangt haben und noch in der Gegenwart andauern (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2013 – 8 C 14.12 –, juris Rn. 25). Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

- 5 In dem Erscheinen von fünf Polizeibeamten auf der Dienststelle des seinerzeit im Homeoffice arbeitenden und daher dort nicht angetroffenen Klägers, um ihn zu einem Termin abzuholen, liegt noch keine Stigmatisierung. Eine Rufschädigung ergibt sich insbesondere nicht aus der vom Kläger geschilderten „Vorgeschichte“, wonach zwei Jahre zuvor bei ihm eine Wohnungsdurchsuchung durchgeführt und dabei Arbeitsunterlagen als Zufallsfunde beschlagnahmt worden seien. Im Zuge eines daraufhin wegen Unterschlagung gegen ihn eingeleiteten und später nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellten Ermittlungsverfahrens seien schon damals seine Vorgesetzten bis hin zum Baubürgermeister der Stadt Leipzig in den Diensträumen befragt und der Kläger mit dem Erscheinen von Polizeibeamten in Verbindung gebracht worden. Es mag sein, dass das erneute Auftreten von Polizeibeamten im Zusammenhang mit dem Kläger „im Gedächtnis der Kollegen (...) verhaftet“ bleibt und er darauf nicht nur am folgenden Tag, sondern auch bei späteren Gelegenheiten, sei es scherzhaft – wie das Verwaltungsgericht angenommen hat –, sei es aus Neugier oder aus sonstigen spekulativen Gründen angesprochen wird. Derartige dem Kläger unangenehme und als Herabsetzung empfundene Reaktionen aus dem Kollegenkreis rechtfertigen indes entgegen dessen Auffassung nicht die Annahme, das Verhalten der Polizeibeamten habe selbst die Schwelle zu einem ethischen Unwerturteil überschritten. Die Beamten haben auf die Frage einer vor Ort angetroffenen Mitarbeiterin keinerlei nähere Auskunft zum Gegenstand des Termins, zu dem sie den Kläger aufsuchen wollten, erteilt; sie haben ferner nicht selbst einen Zusammenhang zu dem früheren Ermittlungsverfahren hergestellt, geschweige denn einen konkret gegen den Kläger bezogenen Vorwurf eines schuldhaft-kriminellen Verhaltens geäußert. Haben die Polizeibeamten damit dem klägerischen Ansehen im Kollegenkreis abträgliche Spekulationen zu den Gründen der versuchten Abholung in keiner Weise provoziert, können sie ihrem Auftreten auch nicht zugerechnet

werden, sondern sind Folgewirkung anderer Umstände, hier des früheren Ermittlungsverfahrens, die kein Rehabilitationsinteresse an der angegriffenen Maßnahme begründen (vgl. SächsOVG, Urt. v. 27. Januar 2015 – 4 A 533/13 –, juris Rn. 23, Beschl. v. 15. September 2014 – 4 A 81/14 –, SächsVBl. 2014, 288, juris Rn. 5). Gegenteiliges lässt sich nicht allein aus der Anzahl der eingesetzten Polizeibeamten ableiten, auch wenn diese nach der Äußerung eines der als Zeugen vernommenen Beamten in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht dem Umstand geschuldet war, dass der Kläger den Beamten „bekannt gewesen [sei] als gewalttätig, manipulierend und beeinflussend“. Denn diese auch in der Zulassungserwiderung des Beklagten aufrechterhaltene Einschätzung ist keinem der auf der Dienststelle angetroffenen Kollegen oder Mitarbeitern mitgeteilt worden. Bei objektiver und vernünftiger Betrachtungsweise dürfte die Anzahl der eingesetzten Beamten eher Verwunderung über die polizeiliche Einsatzplanung bei bekanntermaßen knappen Personalressourcen hervorrufen als Vermutungen über eine Gefährlichkeit des Klägers oder einen gegen ihn erhobenen Schuldvorwurf auslösen, wenn keine weiteren polizeilichen Maßnahmen folgen.

- 6 Dem kann der Kläger nicht mit Erfolg entgegenhalten, aus objektiver Sicht habe der „Anblick von fünf Polizisten auf dem engen Flur des Arbeitsplatzes“ den Eindruck vermittelt, dass er „in gravierender Weise gegen die Rechtsordnung verstoßen haben musste“. Bei vernünftiger Beurteilung erschließt sich nicht, warum ein Kollege im Gegensatz zu der Mitarbeiterin, die den Beamten mitteilte, dass sich der Kläger im Homeoffice befinde, das Erscheinen der Polizeibeamten nur deshalb als „bedrohliches Szenario“ empfunden haben will, weil es „sehr ungewöhnlich sei, so viele Polizeibeamte in seinem Gebäude zu sehen“. Soweit sich der Kläger in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urt. v. 2. Dezember 1991 – 21 B 90.1066 –, juris) beruft, ergibt sich daraus nichts zu seinen Gunsten. Der dieser Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt – es ging um diskriminierende Begleitumstände einer Identitätsfeststellung, bei der die Betroffenen unter einem großen Polizeiaufgebot unter Anwendung unmittelbaren Zwangs aus einem Lokal herausgeholt und in Polizeifahrzeuge und einen Gefangenentransportwagen gebracht wurden – ist mit dem hiesigen Streitfall, in dem die Beamten, nachdem sie den Kläger nicht angetroffen hatten, die Dienststelle unverrichteter Dinge wieder verließen, nicht ansatzweise vergleichbar, worauf auch der Beklagte in der Berufungserwiderung zutreffend hingewiesen hat. Die vorliegenden tatsächlichen Umstände bieten keinen Anlass für die Annahme einer Diskriminierung.
- 7 Schließlich ist ein berechtigtes Schutzbedürfnis des Klägers gegenüber Nachwirkungen des Verwaltungshandelns des Beklagten nicht deshalb zu bejahen, weil es Einfluss auf seinen beruflichen Werdegang gehabt hätte. Das Verwaltungsgericht hat dafür keinerlei Anhaltspunkte gesehen und auch der Kläger räumt in der Antragschrift ein, solches sei für ihn „nicht erkennbar“.

- 8 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 9 Die Streitwertfestsetzung für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz, gegen die die Beteiligten Einwände nicht erhoben haben.
- 10 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dehoust

Drehwald

Radtke